

nenalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/126)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁸:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat⁹⁹, gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁰⁰.

Der Rat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommens an ihre Verpflichtung, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen. Der Rat unterstreicht, daß die Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Friedensübereinkommens in seiner Gesamtheit rasch und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen."

Auf seiner 3749. Sitzung am 11. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/201)"⁶¹

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/204)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰¹:

"Der Sicherheitsrat hat das vom 7. März 1997 datierte Schreiben samt Anlage geprüft, das der Generalsekretär an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat und das den Vorfall vom 10. Februar 1997 betrifft, bei dem auf eine Gruppe von Zivilpersonen, die versuchte, einen Friedhof in West-Mostar aufzusuchen, in Gegenwart der Internationalen Polizeieinsatztruppe ein gewalttätiger Angriff verübt wurde, in dessen Verlauf eine Person getötet und weitere Personen verletzt wurden¹⁰².

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem im Schreiben des Generalsekretärs genannten Treffen vom 12. Februar 1997 unter anderem übereingekommen sind, die Internationale Polizeieinsatztruppe zu ersuchen, eine Untersuchung des Vorfalls anzustellen, den Untersuchungsbericht vollinhaltlich anzunehmen und sich zu eigen zu machen und die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen hinsichtlich der Festnahme der Verantwortlichen, die zu den Gewalthandlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diese Personen und ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die vom Büro des Hohen Beauftragten aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen, die von der Einsatztruppe, dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina und den Mitgliedern der Kontaktgruppe in vollem Umfang unterstützt werden.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Beteiligung von Polizisten aus West-Mostar an dem gewalttätigen Angriff vom 10. Februar 1997, worauf in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰³ Bezug genommen wird.

Der Rat verurteilt es außerdem, daß die Ortpolizei es unterlassen hat, die Zivilpersonen zu beschützen, die interethnischen Angriffen ausgesetzt waren, zu denen es in ganz Mostar sowohl vor als auch nach dem Vorfall vom 10. Februar 1997 gekommen ist, und betont, welche Bedeutung es der Verhütung solcher Vorfälle in Zukunft beimißt.

⁹⁷ S/1997/118.

⁹⁸ S/PRST/1997/7.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/126, Anlage.

¹⁰⁰ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹⁰¹ S/PRST/1997/12.

¹⁰² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/201.

¹⁰³ Ebd., Dokument S/1997/204.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Rat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung strafrechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3760. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)"⁶¹.

Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁴ und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko⁹⁹ und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran *erinnernd*, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵,

1. *beschließt* im Lichte der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ enthaltenen Empfehlung zur Rolle der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, um der Internationalen Polizeieinsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens¹⁰⁰ und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *erkennt an*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und beschließt, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die

¹⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

¹⁰⁵ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokumente S/1997/224 und Add.1.